

Änderung und Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), in der z.Z. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schülldorf zeigt von Rot und Silber im Verhältnis 1 : 2 stufengiebelartig (2 Stufen) geteilt, oben drei silberne Ähren nebeneinander; unten zwei blaue Fische übereinander.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 3 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen (einschließlich der Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000 € nicht übersteigt.
 2. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 1.000 € nicht übersteigt.
 3. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.
 4. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000 € unter Beachtung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde.

5. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000 €.
6. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.
7. Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben gemäß § 36 Baugesetzbuch.
8. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. § 24 ff Baugesetzbuch.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:

<p>a) Finanzausschuss 5 Gemeindevertreter</p>	<p>Aufgaben Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern,</p>
<p>b) Bau- u. Wegeausschuss 7 Mitglieder</p>	<p>Bau- und Wohnungswesen, Ortsentwässerung</p>
<p>c) Kultur-, Sport- u. Umweltausschuss 7 Mitglieder</p>	<p>Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Sozial- und Gesundheitswesen, Umweltschutz und Landschaftspflege</p>
<p>e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreter</p>	<p>Prüfung der Jahresrechnung</p>

- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die nicht der Gemeindevertretung angehören. Ihre Zahl darf die der GemeindevertreterInnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde beruft der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über die Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist unzulässig.
- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 4. Der Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser spätestens in der übernächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 20 € je Sitzungsteilnahme. Die der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Abs. 2.
- (4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in S. 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 50 €.
- (5) Personen nach Absatz 4, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (6) Personen nach Absatz 4 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 4 oder eine Entschädigung nach Abs. 5 gewährt wird.
- (7) Personen nach Absatz 4 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 des Bundesreisekostengesetzes.
- (8) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (9) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €. S. 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister und juristische Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht der Formvorschrift des § 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Schülldorf werden durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-eiderkanal.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Schülldorf an der Bushaltestelle am Ehrenmal und Ohe an der Bushaltestelle hingewiesen.
- (2) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Oktober 2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 02. Mai 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18. Juli 2008 erteilt.

Schülldorf, den 29. Juli 2008

**Gemeinde Schülldorf
Die Bürgermeisterin**

gez. Höhling

(G. Höhling)
Bürgermeisterin

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
1. Änderungssatzung	04.05.2009	01.07.2009